S T A D T N E U E N R A D E

Zuständigkeitsordnung
des Rates der Stadt Neuenrade
für die Ausschüsse und den Bürgermeister

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Einrichtung von Ausschüssen

Es werden folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- Hauptausschuss, zugleich Finanzausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Forsten
- Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
- Kulturausschuss
- Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales
- Rechnungsprüfungsausschuss

§ 2
Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

Die Ausschüsse beraten für ihren Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, dieser Zuständigkeitsordnung oder dem Gesetz ergibt, die Wirkungsziele und die Aufgaben.

Die Ausschüsse beraten die Ergebnis- und Finanzplanung (Haushaltsplan) für den jeweiligen Geschäftsbereich.

Die Ausschüsse beraten Regelungen des Ortsrechts, die in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.

Die Ausschüsse entscheiden über die allgemeinen Fördergrundsätze und Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Verwaltung berichtet über erfolgte Auftragsvergaben in den zuständigen Ausschüssen, soweit deren Auftragswert 50.000 € übersteigt.

(2) Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus den nachstehenden Regelungen der Zuständigkeitsordnung.

§ 3
Verfahrensgrundsätze

(1) Jede Angelegenheit soll grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten werden. Bei Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, beispielsweise bei Zukunftsplanungen und Stadtentwicklungsfragen, sowie bei Vorhaben, die über die jeweiligen Haushaltsmittel des Fachbereiches hinaus finanzielle Folgewirkungen haben, kann auch nach Möglichkeit zuerst eine Beratung durch den Hauptausschuss erfolgen.

(2) Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

§ 4
Rückholrecht des Rates

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss über diese Angelegenheit wieder an sich zu ziehen.

§ 5
Hauptausschuss (zugleich Finanzausschuss)

Der Hauptausschuss hat eine Sonderstellung nach der Gemeindeordnung.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die

- ihm durch Rechtsvorschrift übertragen sind,
- nicht dem Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO oder anderen Rechtsvorschriften vorbehalten sind,
- der Rat sich nicht selbst durch diese Zuständigkeitsordnung oder Einzelbeschluss vorbehält,
- nicht durch Rechtsvorschrift oder diese Zuständigkeitsordnung oder Einzelbeschluss einem anderen Ausschuss oder dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin vorbehalten oder übertragen sind.

Hierzu zählen insbesondere:

a) Die Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO),
b) die Vorbereitung der Haushaltssatzung (§ 59 Abs. 2 GO),
c) die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse oder der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO),
d) Eilentscheidungen (§ 60 Abs. 1),
e) Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),
f) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz,
g) Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

h) Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes,
i) Erwerb, Veräußerung, Verpachtung und Tausch von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 10.000 € und wenn unabhängig vom Kaufpreis außergewöhnlich hohe Folgekosten (dazu zählen nicht Vertragsnebenkosten und übliche Grundbesitzabgaben) zu erwarten sind,
j) Straßenverkehrsangelegenheiten,
k) die Verleihung von Preisen wie z. B. dem Bürgerpreis,
l) die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
m) die Aufgaben, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften dem Rat der Stadt als oberste Dienstbehörde zustehen,
n) die Aufgaben, die nach personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen dem verfassungsmäßig zuständigen obersten Organ zustehen,
o) den Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen,
p) die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Vereine, Verbände und Organisationen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
q) die Annahme von Schenkungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
r) Wirtschaftsförderung,
s) Förderung des Fremdenverkehrs,
t) grundsätzliche Angelegenheiten von Städtepartnerschaften,
u) Stadtmarketing,
v) die strategische Ausrichtung im Hinblick auf die Digitalisierung,
w) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen im Rahmen folgender Höchstbeträge:
    aa) Niederschlagung
        - befristet bei Beträgen ab 20.000 €
        - unbefristet bei Beträgen ab 10.000 €
    bb) Erlass bei Beträgen ab 5.000 €, bei Säumniszuschlägen in unbegrenzter Höhe, wenn Erlassgründe gemäß Anwendungserlass zur Abgabenordnung (hier speziell zu § 240 AO) vorliegen,
x) die Führung von Rechtsstreiten sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 20.000 €,
y) die Weisungen an Vertreter der Stadt, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten nach § 113 Abs. 1 GO in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personenvereinigungen entsandt werden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist.

§ 6
Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Forsten

(1) Der Ausschuss berät über:

a) grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes,
wie z.B.:
- Entwicklung strategischer Ansätze und Handlungsempfehlungen für kommunale Maßnahmen und Aktivitäten
- Entwicklung strategischer Ansätze und Handlungsempfehlungen für die Bauleitplanung
- Maßnahmen an Gewässern

b) grundsätzliche Angelegenheiten des Klimaschutzes,
wie z.B.:

- das Aufstellen und Fortschreiben von Klimaschutzkonzepten
- das Umsetzen von handlungsorientierten Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept
- Klimafolgenanpassungsplanung

c) grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtforsten, wie z.B.
   - die Erstellung von Aufforstungskonzepten und die Strategien der Bewirtschaftung

d) grundsätzliche Angelegenheiten betreffend die Nachhaltigkeit, wie z.B.
   - Grundsätze der Verkehrsplanung
   - Inklusion und Integration
   - Strategische Ausrichtung einer generationenübergreifenden Stadtentwicklung
   - Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit
   - Umweltbildung

(2) Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung über:

a) die Durchführung von eigenständigen Umweltschutzmaßnahmen sofern nicht die Belange anderer Ausschüsse tangiert sind,
b) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes für den Stadtwald Neuenrade,
c) den Verkauf von Holz, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung,
d) den Ausbau und die Instandsetzung der Holzabfuhrwege soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
e) Durchführung größerer Maßnahmen auf Vorschlag der Arbeitsgruppe „Walderlebnispfad“,
f) Bildung, Änderung und Verpachtung des Eigenjagdbezirkes

§ 7
Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss

(1) Der Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:
a) Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
b) Grünanlagen,
c) Durchleitungsrechte von besonderer Bedeutung,
d) Straßenbeleuchtung,
e) Aufstellung und Änderung von Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne),
f) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,
g) Straßen- und Verkehrsplanung,
h) Stadtentwicklung,
i) Grundsätze der Verkehrsplanung zur Unterstützung der Stadtentwicklung.

(2) Der Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über:
a) Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB bei besonderer Bedeutung
b) die Bepflanzung an Straßen und Wegen und von Grünanlagen,

c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben die nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen und von besonderer Bedeutung sind.
d) Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung, soweit die Entscheidung nicht auf den Bürgermeister übertragen ist.

(3) Der Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat das Vorschlagsrecht bei der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 8
Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales

(1) Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Schule, Sport, Jugend und Soziales umfasst die folgenden Aufgabenbereiche:
a) Sozialhilfe und Beseitigung persönlicher Notlagen,
b) Jugendhilfe und Jugendpflege,
c) Tageseinrichtungen für Kinder,
d) Gesundheitspflege,
e) Asylbewerberleistungsgesetz,
f) Suchtberatung,
g) Schuldnerberatung,
h) Grundsätzliche Angelegenheiten der Jugend-, Senioren- und Familienpolitik
i) Grundsätzliche Angelegenheiten in der Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Einrichtungen und Organisationen,
j) Angelegenheiten des Grundschulverbundes, der Sekundarschule sowie des Förderschulbesuches,
k) schulische Inklusion,
l) Sportangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss hat in Schulangelegenheiten folgende Kompetenzen:

a) Der Ausschuss erarbeitet Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt Neuenrade für
- Grundsätzliche Angelegenheiten des Grundschulverbundes, der Sekundarschule (Hönnequellschule), sowie des Förderschulbesuches
- Grundsätzliche Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschule
- Grundsätzliche Angelegenheiten der schulischen Inklusion
- der Festsetzung und Änderung von Schulbezirksgrenzen
- grundlegende An-. Um-, und Neubauten und die grundlegende Ausgestaltung von Schulen und ihrer Außenanlagen,
- die Namensgebung der Schulen

b) Der Ausschuss entscheidet über
- die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken und Einrichtungen in größerem Umfang
- die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten

(3) Der Ausschuss hat in Sportangelegenheiten folgende Kompetenzen:

a) Der Ausschuss erarbeitet Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt Neuenrade für
   - grundsätzliche Angelegenheiten des Sports
   - die grundlegende Errichtung neuer Sporteinrichtungen (Turnhallen, Sportplätze, Freibad, Hallenbad (Lehrschwimmbecken) und vergleichbarer Einrichtungen), sowie An,- Um-, und Erweiterungsbauten,
   - die Errichtung von Kinder-, Spiel,- und Bolzplätzen
   - Eintrittspreise von Sporteinrichtungen

b) Der Ausschuss entscheidet über
   - der Art und Umfang der Bereitstellung städtischer Sporteinrichtungen und deren Benutzungszeiten, soweit diese nicht auf den Bürgermeister übertragen sind
   - die Sportförderungsrichtlinien
   - die Unterhaltung und den Betrieb von Kinder- Spiel- und Bolzplätzen
   - die Benutzungsordnungen für die städtischen Bäder sowie die Höhe der Badegebühren

(4) Der Ausschuss hat in Jugendangelegenheiten folgende Kompetenzen:

a) Der Ausschuss erarbeitet Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt Neuenrade für
   - grundsätzliche Angelegenheiten der Jugend-, Senioren- und Familienpolitik,
   - Vorschläge für die Namensgebung von Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren und Begegnungsstätten,
   - die grundlegende Errichtung, An-, Um- und Erweiterungsbau, sowie deren Ausgestaltung von Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendzentren und Begegnungsstätten.

b) Der Ausschuss entscheidet über
   - grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendhilfe und Jugendpflege,
   - die Verteilung genehmigter Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendorganisationen.

(5) Der Ausschuss hat in Sozialangelegenheiten folgende Kompetenzen:

a) Der Ausschuss erarbeitet Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt Neuenrade für
   - grundsätzliche Angelegenheiten der Unterbringung von Flüchtlingen

b) Der Ausschuss entscheidet über
   - Angelegenheiten der Gewährung und Unterstützung zur Behebung oder Milderung von persönlichen Notlagen, insbesondere im Alters-, und Krankheitsfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
   - die Verteilung genehmigter Haushaltsmittel zur Förderung der freien Verbände, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
   - grundsätzliche Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der kommunalen Zusammenarbeit,
- Angelegenheiten der Gesundheitspflege,
- Angelegenheiten der Sucht- und Schuldnerberatung.

§ 9
Kulturausschuss

(1) Der Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:
a) kulturelle Veranstaltungen,
b) Erwachsenenbildung,
c) Volkstum- und Heimatpflege,
d) Stadtarchiv und Stadtchronik,
e) Stadtbücherei und Bibliothekswesen,
f) Pflege kultureller Beziehungen, Freundschaften, Partnerschaften mit Vereinen, Verbänden u.a.,
g) kulturelle Einrichtungen,
h) Musikschulangelegenheiten.

(2) Der Kulturausschuss entscheidet über:
a) die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
b) die Förderung von kulturtragenden Vereinen, Vereinigungen und Verbänden sowie von Künstlern, Kunstvereinigungen, Kunstsammlungen und Ausstellungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
c) die Eintrittspreise für die städtischen Kulturveranstaltungen inklusive des Preises für das Kulturabo.

§ 10
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung gemäß § 59 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung.

§ 11
Zuständigkeit des Rates

(1) Außer den dem Rat durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören in die Zuständigkeit des Rates:
a) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen - Flächennutzungsplan, Bebauungspläne – sowie Anordnung von Umlegungsverfahren, Durchführung von Grenzregelungen und Antragsrecht bei Enteignung,
b) Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts,
c) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Namensgebung für Schulen, Kindergärten, Jugendzentren und sonstigen städtischen Gebäuden,
d) Festsetzung von Schulbezirksgrenzen,
e) Genehmigung des Neubaus von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie An- und Umbauten größeren Umfanges,
f) Entscheidung über städtebauliche Maßnahmen,

g) Entscheidung über alle Planungen über ein Haushaltsjahr hinaus,
h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene,
i) die Wahl von Schiedsmännern bzw. Schiedsfrauen und deren Stellvertreter sowie die Festlegung der Schiedsamtsbezirke,
j) Abschluss von Städtepartnerschaften.

(6) Der Rat der Stadt Neuenrade ist ferner für die Aufgaben zuständig, die ihm außer durch die Gemeindeordnung auch durch andere Gesetze zugewiesen sind oder zugewiesen werden, soweit nicht durch die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist oder der Rat im Einzelfall eine solche beschließt.

§ 12
Zuständigkeiten des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird nach § 41 Abs. 2 GO NW, soweit nicht der Rat sich bzw. den Ausschüssen die Entscheidung vorbehalten hat, zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten ermächtigt:

a) Ausführung des genehmigten Haushaltes im Benehmen mit den jeweiligen Fachausschüssen.
b) Erledigung von Aufgaben, die ihm durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses zur Entscheidung überwiesen werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Neuenrade in Kraft.